



STANDPLATZMIETVERTRAG

ROCK & RIESLING 2020

zwischen

Hellfire Concerts
Inh. Fabian Maier
Pfarrgartenstr. 1/1
73457 Essingen

info@hellfire-concerts.de
www.hellfire-concerts.de

- nachfolgend als „Veranstalter“ genannt -

und

(BITTE VOLLSTÄNDIG UND IN DUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN)

Firma: _____

Vertreten durch: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Mobilnummer: _____

Email: _____

Homepage: _____

- nachfolgend als „Standbetreiber“ genannt -

Präambel:

Nachfolgende Vertragsbedingungen sind unabdingbare Bestandteile des Standplatzmietvertrages für die Rock & Riesling Tour 2020 und werden mit der Unterschrift vollständig anerkannt.

SIE MELDEN SICH VERBINDLICH FÜR DIE IM FOLGENDEN MARKIERTEN VERANSTALTUNGEN AN:

(Zutreffendes bitte ankreuzen // Mehrfachnennung möglich!)

- 27.03.2020 - 29.03.2020 Das Weindorf in 54550 Daun (PREMIERE - mit verkaufsoffenem Sonntag)
- 16.04.2020 - 19.04.2020 Das Weindorf in 74821 Mosbach (PREMIERE - mit Open Air)
- 09.10.2020 - 11.10.2020 Das Weindorf in 57610 Altenkirchen (PREMIERE - mit Jubiläum Gewerbeverein)
- 27.11.2020 - 29.11.2020 Wein-Winter-Weihnachts-Dorf in 57610 Altenkirchen (PREMIERE)

BESCHREIBUNG DES ANGEBOTS

§1 Zustandekommen des Standplatzmietvertrages

a) Vertragsschluss

Mit unterschriebener Anmeldung des Standbetreibers erkennt er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Rahmenrichtlinien von Hellfire Concerts an und unterbreitet dem Veranstalter ein zeitlich befristetes Vertragsangebot. Die Annahme des Angebotes (Vertragsschluss) erfolgt durch eine Zusage per Email und/oder in Schriftform von Seiten des Veranstalters. Der Vertrag kommt erst durch die Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter zustande. Änderungen behält sich der Veranstalter vor. Alle erforderlichen Auflagen und Vorschriften für den Betrieb einer mobilen Gastronomie sind zwingend einzuhalten, eine Überprüfung durch die Lebensmittelüberwachung der zuständigen Behörden ist jederzeit möglich.

Der Standbetreiber erhält ca. sechs bis acht Wochen vor der Veranstaltung eine Rechnung, welche bis zu dem in der Rechnung genannten Zahlungsziel zu leisten ist. Sollte der Standbetreiber den Rechnungsbetrag in genanntem Zahlungsziel nicht vollständig bezahlen (Eingang auf dem Konto des Veranstalters) behält sich der Veranstalter eine Stornierung gegen 75% der Kosten der vereinbarten Standmiete vor. Unvollständige Zahlungen gelten als nicht bezahlt; eventuelle Fristen als nicht eingehalten.

b) Aufbaugenehmigung

Nach vollständiger Bezahlung der Rechnung erhält der Standbetreiber vom Veranstalter eine sogenannte Aufbaugenehmigung.

§2 Auf-/Abbau-/ Veranstaltungszeiten

Verkauf oder sonstiger Standbetrieb außerhalb der Verkaufs- und Veranstaltungszeiten sowie Auf- oder Abbau außerhalb der Auf- / Abbauzeiten ist nicht zugelassen. Die Aufbauzeiten gehen dem Standbetreiber spätestens drei Wochen vor dem Event in Schriftform (elektronisch) zu.

Jegliche Arbeiten und täglichen Anlieferungen müssen bis 1 Stunde vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungstages abgeschlossen sein. Der direkte Lieferverkehr ist bis 1,5 Stunden vor Beginn des Jeweiligen Veranstaltungstages erlaubt.

Der Verkauf an den Ständen ist (ohne Musik, Lautsprechereinsatz u.a.) 15 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Betriebszeit einzustellen – keinesfalls länger. Bei Zuwiderhandlung wird die Kautions einbehalten.

Der Standbetreiber verpflichtet sich, während des gesamten Veranstaltungszeitraums seinen Stand zu öffnen, ordnungsgemäß zu betreiben und sein gesamtes Angebot zur Verfügung zu stellen.

§3 Technische und optische Gestaltung / Anforderung der Stände / Fremdwerbung

ROCK & RIESLING DAS WEINDORF 2020

STANDPLATZMIETVERTRAG

a) Genehmigung durch die Behörde

Für jeden Stand muss zunächst eine Einzelgenehmigung (Gestattung / Schankerlaubnis) bei der Ordnungsbehörde beantragt werden. Dies wird jedoch vom Veranstalter übernommen. Die Kosten für die Genehmigung trägt der Standbetreiber. Ausgenommen sind hiervon Anmeldungen mit weniger als 3 Wochen Vorlaufzeit, hier muss der Standbetreiber selbst für die Gestattung/Schankerlaubnis Sorge tragen.

b) Qualität des Standes

Es ist darauf zu achten, dass der Stand optisch und technisch eine hohe Qualität aufweist. Qualitativ nicht ansprechende oder nicht fachgerecht aufgebaute Stände werden nicht zugelassen. Diese Entscheidung obliegt dem Veranstalter und ist unanfechtbar.

c) Dekoration

Zur Dekoration des Standes sind nur schwer entflammable Materialien (B1 zertifiziert) erlaubt, was durch ein Zertifikat bei der Abnahme nachgewiesen werden muss. Der Veranstalter behält sich vor, nicht zulässige Materialien entfernen und den Stand entsprechend schließen zu lassen.

d) Feuerlöscher

Jeder Standbetreiber ist für einen eigenen, leicht zugänglichen Feuerlöscher mit aktueller Abnahme verantwortlich. Für weitere dem Platz ausreichend vorhandene Feuerlöscher ist der Veranstalter verantwortlich.

e) Sicherheitsabstand

Zwischen Häuserfassaden und Standaufbauten muss ein Sicherheitsabstand eingehalten werden. Diese werden durch den Veranstalter beim Aufbau mitgeteilt/überwacht.

f) Beleuchtung

Der Veranstalter stellt allen Ständen kostenlos eine Beleuchtung (Lichterkette) für den Außenbereich des Standes, sowie eine Beleuchtung im Stand zur Verfügung. Diese wird vom Veranstalter kostenlos montiert. Um ein optisch gleiches Bild der Veranstaltung zu gewährleisten, ist eine Anbringung der Beleuchtung vorgeschrieben. Etwaige Änderungen / Nutzung eigener Beleuchtungen sind möglich, jedoch mit dem Veranstalter abzusprechen.

g) Beschallung

Eine eigene Beschallung der Stände ist untersagt.

h) Standfläche

Der Standbetreiber darf nur die vom Veranstalter zugewiesene Fläche nutzen.

i) Untervermietung

Untervermietung ist ausgeschlossen, der Vertrag ist nicht übertragbar

j) Fremdwerbung

Jegliche Werbung von Fremdfirmen, in jeglicher Form, ist untersagt.

§4 Standangebote / Preise / Mineralwasser / weitere Nicht-alkoholische Getränke

a) Standangebot

Die Standangebote müssen mit dem Veranstalter vorab abgesprochen / gemeldet werden. Das Angebot ist dem Veranstalter bis spätestens vier Wochen vor dem Event mitzuteilen.

Bei einem gleichen Angebot an Speisen wird mit den betreffenden Standbetreiber Kontakt aufgenommen. Gemeinsam mit dem Veranstalter wird ein Lösungsvorschlag erarbeitet.

Es dürfen nur Artikel, sowie Speisen und Getränke angeboten und verkauft werden, bzw. Getränke zum Ausschank kommen, die dem Veranstalter vorab mitgeteilt wurden. (Siehe auch §4 (b))

Alle angebotenen Waren sind mit Preisen (inkl. MwSt. und mit Verkaufseinheit) auszuzeichnen.

b) Mineralwasser / Schorle / weitere nicht alkoholische Getränke:

Der Standbetreiber darf nur ausschließlich das vom Veranstalter gelieferte Mineralwasser (Einkaufspreis für den Standbetreiber zwischen 90 Cent und 1,00€ netto) verkaufen, dies gilt auch für Schorle (Wein-/Saftschorle). Das Mineralwasser ist zum einheitlichen Festpreis, der vom Veranstalter vorgegeben wird, zu verkaufen. Ein Verkauf von anderem Wasser oder zu einem

anderen Preis ist unzulässig. Weiterhin ist der Verkauf von allen nicht alkoholischen Getränken strikt untersagt. Ausnahmen können mit dem Veranstalter schriftlich vereinbart werden. Bei Zuwiderhandlung wird die Kautions einbehalten und führt ggf. zur Schließung des Standes.

c) Preise

Die Preislinie des Veranstalters wird wie folgt festgelegt/der Veranstalter verpflichtet sich:

- keinen Preis unter 2,50 Euro für 0,5l Mineralwasser und weitere nicht alkoholische Getränke als Festpreis festzulegen
- keinen Preis unter 2,00 Euro für 0,1l Wein und 1,50 Euro für 0,1l Weinschorle als Festpreis festzulegen
- keinen Preis unter 3,00 Euro für 0,2l Wein und 2,50 Euro für 0,2l Weinschorle als Festpreis festzulegen
- keinen Preis unter 3,50 Euro für 0,25l Wein und 3,00 Euro für 0,25l Weinschorle als Festpreis festzulegen
- keinen Preis unter 11,00 Euro für 0,75l Wein und 15,00 Euro für 1,0 Wein als Festpreis festzulegen
- keinen Preis unter 5,00 Euro für 0,3l Cocktails und Longdrinks als Festpreis festzulegen
- keinen Preis unter 2,50 Euro für 0,2l Glühwein als Festpreis festzulegen

§5 Gläser und Pfanderhebung / Reinigung der Gläser / Flaschenpfand

a) Gläser und Pfanderhebung

Der Standbetreiber hat seine eigenen Gläser zur Veranstaltung mitzubringen und darauf ein Pfand i.H.v. mindestens 1 Euro zu erheben. Die Gläser sind am Ende jedes Veranstaltungstages selbstständig einzusammeln und ggf. zu entsorgen.

b) Reinigung der Gläser:

Der Standbetreiber ist für das Reinigen der Gläser selbst verantwortlich.

c) Flaschenpfand

Der Standbetreiber verpflichtet sich auf alle Flaschen Pfand i.H.v. mindestens 1 Euro zu erheben. Die Flaschen sind am Ende jedes Veranstaltungstages selbstständig einzusammeln und ggf. zu entsorgen.

§6 Reinigungspflicht

Der Standbetreiber verpflichtet sich im Rahmen der Veranstaltung seine Bewirtungsfläche, bzw. umliegende Bereiche (bis 5m um die genehmigte Standfläche) täglich gründlich während, sowie nach Abschluss der Veranstaltung zu reinigen (Besenrein).

Die Abfallbeseitigung auf Flächen außerhalb des eigenen Standes ist untersagt (außer in entsprechenden Abfallbehältern). Packmaterialien dürfen nur innerhalb des Standes gelagert werden.

Müllcontainer werden durch den Veranstalter bereitgestellt. Für die Termingerechte Räumung, Reinigung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Platzes zum Veranstaltungsende ist der Standbetreiber verantwortlich.

Wie in § 5 (a und c) genannt, sind alle Flaschen und Gläser eigenständig einzusammeln und ggf. zu entsorgen.

§7 Versicherungspflicht

Der Standbetreiber führt den Stand (inkl. seiner Versorgungsleitungen, evtl. Fahrzeuge u.a.) in haftungsrechtlicher Hinsicht eigenverantwortlich und verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung, die Standbetrieb sowie Auf- u. Abbau einschließt. Der Standbetreiber haftet ungeachtet anderer Bestimmungen für alle Schäden, die durch Auf- I Abbau, Befahren oder Rangieren, den Betrieb des Geschäftes sowie für Schäden aus Nichtbeachtung der Veranstaltungsbedingungen dem Veranstalter oder einem Dritten entstehen. Haftet der Veranstalter einem Dritten gegenüber wegen eines Schadens, für den im Verhältnis zwischen Veranstalter und Standbetreiber allein der Standbetreiber verantwortlich ist, so stellt er den Veranstalter insoweit im Außenverhältnis schon jetzt von jeglicher Haftung frei.

a) Strom

Der Veranstalter ist für die Stromversorgung bis zu den Ständen sowie den Gebühren zuständig

b) Wasser

Der Veranstalter ist für die Wasserversorgung bis zu den Ständen sowie den Gebühren zuständig

c) Abwasser

Der Veranstalter ist für das Abwasser sowie den Gebühren zuständig

d) Eigene Kabel und Schläuche

Alle vom Standbetreiber eigens verwendeten Kabel und Schläuche müssen behördlich und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und gesichert werden. Diese sind regelmäßig zu überprüfen. Der Standbetreiber haftet für sämtliche Schäden die dem Veranstalter oder Dritten aufgrund unsachgemäßen Betriebs / mangelhafter Installation entstehen.

e) Laufender Betrieb

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für einen durchgehend ordnungsgemäßen Betrieb der Versorgungsanlagen; insbesondere hat er keine Schadenseinwirkung durch Dritte oder Ereignisse, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, zu vertreten. Hiervon unberührt bleibt eine Haftung wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit sowie für Körperschaden. Haftet der Veranstalter einem Dritten gegenüber wegen eines Schadens, für den im Verhältnis zwischen Veranstalter und Standbetreiber allein der Standbetreiber verantwortlich ist, so stellt er den Veranstalter insoweit im Außenverhältnis schon jetzt von jeglicher Haftung frei.

f) Hygienestationen

Der Veranstalter ist für die erforderliche Anzahl an Hygienestationen verantwortlich

§ 9 Höhere Gewalt

Findet die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder anderer, nicht vom Veranstalter verantworteter, Ereignisse (Unwetter, Krisen, Terroranschläge oder kriegsähnliche Zustände innerhalb oder außerhalb Deutschlands oder behördliche Maßnahmen oder Maßnahmen im Sinne der Sicherheit oder Gesundheit o.a.) nicht statt, so hat der Standbetreiber keinerlei Anspruch auf irgendwelche Entschädigungen.

§ 10 Standmiete / weitere Kosten

a) Standmiete

Die Standmiete beträgt 990,00 Euro zzgl. 19% MwSt. Standgröße maximal: 7,00 Meter x 5,00 Meter. Sollte diese Standgröße überschritten werden, ist der Veranstalter darüber in Kenntnis zu setzen um mit dem Standbetreiber eine entsprechende Lösung auszuarbeiten.

b) Weitere Kosten

Gestattung / Schankerlaubnis wird in der Regel durch die Stadt erhoben, vom Veranstalter beantragt (siehe § 5 a) und dem Standbetreiber entsprechend auf direktem Wege oder über den Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 11 Kautions

Der Veranstalter erhebt bei Vertragsunterzeichnung zusätzlich eine Kautions in Höhe von 350,00 €. Der Veranstalter ist berechtigt die Kautions einzubehalten, sollte ein Standbetreiber nachweislich die in § 2 (d) (Betriebszeit) und § 4 (b) (Mineralwasser/Schorle/ nicht alkoholische Getränke) aufgeführten Vorschriften nicht einhalten. Diese Kautions ist zusammen mit der Rechnung fällig und wird innerhalb von 5 Werktagen nach Veranstaltung vom Veranstalter zurück erstattet.

§ 12 Schlussbestimmungen / Salvatorisch Klausel

Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Vertragsbedingungen müssen zu ihrer Wirksamkeit in Textform angepasst werden. Dies kann schriftlich oder per E-Mail geschehen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur

Folge; an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt das von den Parteien mutmaßlich Gewollte.

§ 13 Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich als Standbetreiber, mit allen vorgenannten Auflagen und Bedingungen als auch den ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Hellfire Concerts (einzusehen unter www.hellfire-concerts.de) ohne Einschränkungen einverstanden zu sein und diese zu erfüllen, sowie mit der Zahlung der vorgenannten Beträge einverstanden zu sein.

Mit meiner Unterschrift versichere ich zudem, dass mir alle notwendigen behördlichen Genehmigungen für den Geschäftsbetrieb erteilt worden sind.

Ort, Datum

Vor- und Zuname Standbetreiber

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Ort, Datum

Vor- und Zuname Veranstalter

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Bitte zurück an: info@hellfire-concerts.de (per Email) oder an Hellfire Concerts, Pfarrgartenstr. 1/1, 73457 Essingen

Ansprechpartner für Rückfragen und weiterführende Informationen zur Veranstaltung ist Fabian Maier, erreichbar unter +49 (0)7365 417 68 77 oder per Email unter info@hellfire-concerts.de

In BLOCKBUCHSTABEN! und deutlich lesbarer Schrift gescannt per Mail oder per Post retournieren.

Unvollständige Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden!